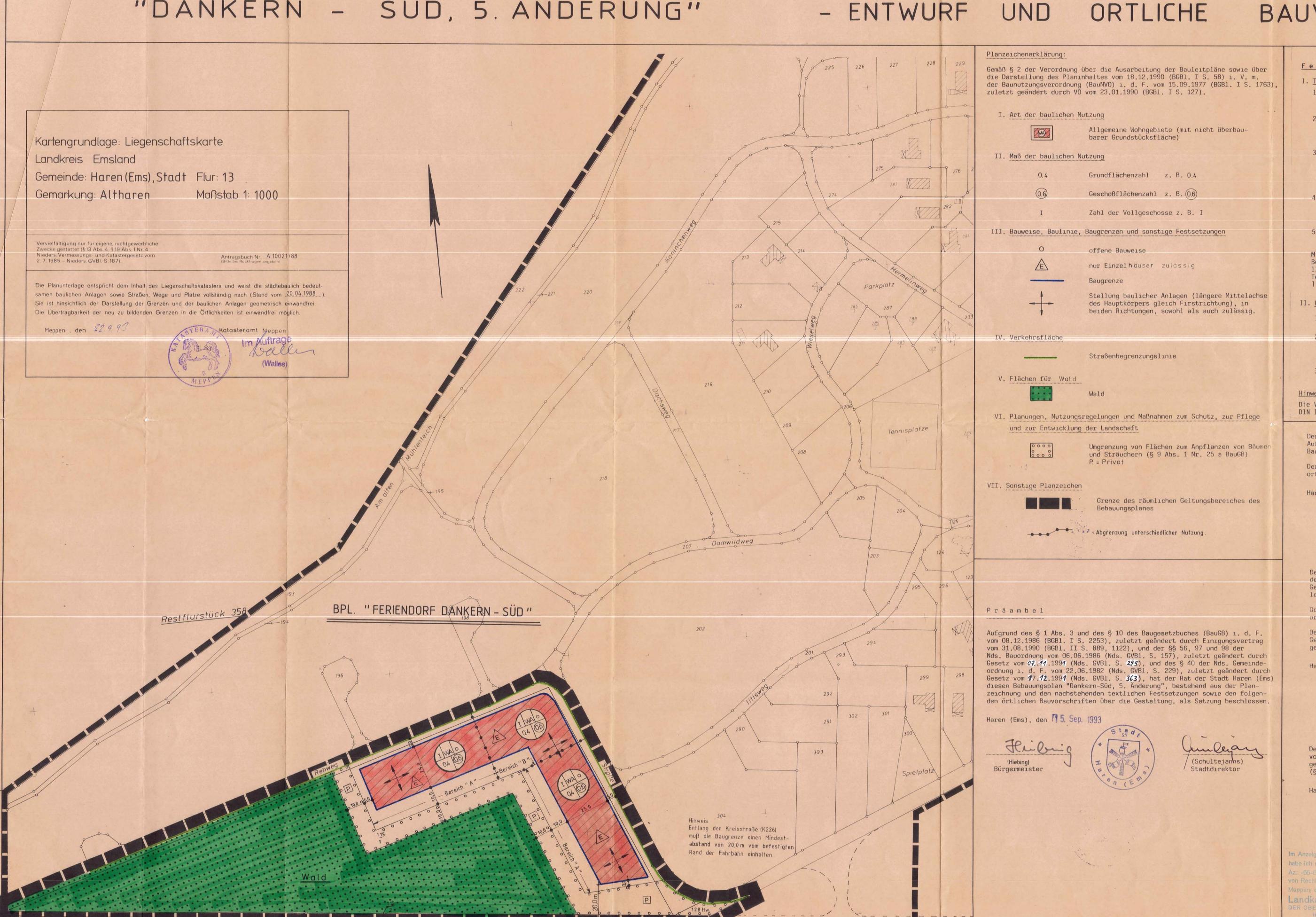
STADT HAREN (EMS) LANDKREIS EMSLAND BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) M = 1:1000"DANKERN - SUD, 5. ANDERUNG" - ENTWURF UND ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN UBER GESTALTUNG -



nach Haren (Ems)

Festsetzungen

I. <u>Textliche</u>, planungsrechtliche Festsetzungen

triebe und Tankstellen nicht zulässig.

- Die Oberkante des Erdgeschoßfubodens der Hauptgebäude darf höchstens 0,50 m über der Mitte der befestigten Straße und des jeweiligen
- 2. Die Gebäudehöhe darf an der Traufseite 3,75 m, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum oberen Sparrenanschnitts-punkt mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes nicht überschreiten.
- 3. Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB: Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt folgende Ausnahme zulassen:
- Uberschreiten der Baugrenze um nicht mehr als 2,00 m, jedoch nicht mehr als 10 % der Grundfläche der einzelnen Gebäude. 4. Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO sind im Bereich dieses Bebauungsplanes Handwerksbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie Gartenbaube-
- 5. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind im Bereich "A" dieses Be-bauungsplanes nicht zulässig.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Feriendorf Dankern-Süd", genehmigt mit Verfügung vom 13.03.1978 durch die Bez.-Reg. Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes
- II. <u>Gestalterische Festsetzungen</u>
- 1. Die Gebäude sind mit symmetrischen Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächern und einer Dachneigung von 40 - 46° zu errichten.
- 2. Für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gem. § 85 NBauO eine Ausnahme dahingehend zulassen, daß auch Flachdächer zulässig sind.
- 3. Die Garagen und Nebenanlagen sind mit der gleichen Außenwandbehand-lung zu errichten wie die Hauptgebäude.

Die Versorgungsflächen in den ausgewiesenen Straßen werden entsprechend der DIN 1998 zur Verfügung gestellt.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 02.04.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Dankern-Süd, 5. Änderung" mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 10. Aug. 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haren (Ems), den 15. Sep. 1993



Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 02.04.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 10. Aug. 1001 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und der Begründung haben vom 20. Aug. 1991bis 20. Sep. 1991 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Haren (Ems), den 15. Sep. 1993



Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10 März 1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Haren (Ems), den 15. Sep. 199



STADT HAREN (EMS) DER STADTDIREKTOR MASSNAHME Bebauungsplan Dankern - Süd , 5. Anderung" PLAN NR. MASSTAB

PLANAUFSTELLER BAUAMTSLEITER cen HAREN (EMS)

ANLAGE NR.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 30.//./993 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 35 bekanntgemacht

Der Bebauungsplan, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung,

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist

eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend-

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind

M = 1:10 000

Mängel der Abwägung nicht geltendgemacht worden.

ist damit in Kraft getreten.

Haren (Ems), den 01.12.1993

gemacht worden.

Haren (Ems), den O(1)

Haren (Ems), den 01.2.2000

Ubersichtsplan

GEZEICHNET